

Q. 175. 24

Des X 107 6996

Ve  
2590a

Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/  
Herrn

**Johann Georgen**

**Des Andern**

Herzogens zu Sachsen / Fürlich /  
Leve und Berg / des heiligen Römischen  
Reichs Erb-Marschallen und Chur-Fürstens / Land-  
grafens in Thüringen / Marggrafens zu Meissen / auch  
Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafens zu Magde-  
burg / Grafens zu der Marck und Ravens-  
berg / Herrns zu Raven-  
stein / 2c.

BIBLIOTHECA  
PONICKIANA

Revidirtes Synodalisches

**GENERAL DECRET.**

Zu gebührender Publication und männigliches ieziger und  
künfftiger Nachricht verfertiget und in  
Druck gegeben!

Mit Chur-Fürstl. Sächs. Freyheit nicht nachzudrucken.

Anno M. DC. LXXIV.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALE)

**DRESDEN**

Gedruckt durch Melchior Bergens / Churfl. Sächs. Hof-Buchdr.  
sel. nachgelassene Wittve und Erben.



1199. 1199. 1199. 1199. 1199.

1199. 1199. 1199. 1199. 1199.

1199. 1199. 1199. 1199. 1199.

1199. 1199. 1199. 1199. 1199.

1199. 1199. 1199. 1199. 1199.





**S** In Gnaden Wir Johann Georg der Aender/  
Herzog zu Sachsen / Jülich /  
Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Erz-  
Marshall und Chur-Fürst / Landgraf in Thürin-  
gen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-  
Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck  
und Ravensberg / Herr zu Ravensstein etc. Thun  
hiermit männiglich kund und zu wissen / Als der  
Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Johann  
Georg der Erste / Herzog zu Sachsen / Jülich /  
Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Erz-  
Marshall und Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen /  
Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz /  
Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und  
Ravensberg / Herr zu Ravensstein / etc. Unser in Gott  
ruhender hochgeehrter Herr Vater und Bevatter  
hochlöblicher Gedächtnis / am 26. Augusti Anno 1624  
auf ergangene General und Local-Visitation des Chur-  
Fürstenthumbs ein Synodalisches General- Decret  
abfassen lassen und in öffentlichen Druck gegeben / bey  
welchen unsre getreue Landschafft auff unterschiedliches  
Erinnern bey dem Anno 1628. zu Torgau gehaltenen  
Land-Tage gnädigste Vertröstung erlanget / dasselbe

A 2

reyidi

revidiren / und wo es nötig befunden / der gestalt erklä-  
ren zulassen / daß sich niemand mit Fug ferner darüber  
zu beschweren Ursach haben solte / auch noch lezlich An-  
no 1661. bey Erledigung derer Landes- Gebrechen Tit.  
Consistorial- Sachens z. beschieden worden / daß die aus  
ihrem Mittel und denen Städten vorgeschlagene Per-  
sonen / nebenst etlichen Unsern Geist- und Weltlichen Rā-  
then niedergesezet / die gesuchte Revision unvorlängft  
vorgenommen und erörtert werden solte ; So ist von  
Uns bey jüngsten Land- Tage unter andern auch hierzu  
eine gewisse Deputation verordnet / derselben die jenigen  
Monita und Erinnerungen / welche dißfalls so wohl die  
gesambte getreue Landtschafft / als auf beschehene Com-  
munication Unser Ober- Consistorium unterthänigst  
überreicht / mit dem gnädigsten Befehl zugestellet wor-  
den / daß sie solch synodal Decret numehr in eine gewisse  
Form bringen solten welches sie auch also zu Werck ges-  
stellt. Dannenhero Wir dieses auf vorhergehende mit  
Unserer freundlichen- vielgeliebten Brüderer und Ge-  
vatterer Liebd. Liebd. Liebd. daraus gepflogene freind-  
brüderliche Communication als eine allgemeine Lan-  
des- Satzung zu männigliches Wissenschaft und Nach-  
richtung hiermit in diesen öffentlichen Druck kommen  
lassen / Allermassē auch Hoch- gedachte Ihre Liebd. Liebd.  
Liebd. ebenmässige publication in ihren Landes portio-  
nen und Stifftern / auf Maß und Weise / Wie zwischen  
Uns freund- brüderlich verglichen / gebührend verfü-  
gen / darüber ernstlich halten / und wider die Ubertreter  
mit unnachlässlichen Straffen verfahren wollen.

Revidir-

Revidirtes Synodalisches  
GENERAL DECRET.

§. 1.

**A**nsänglich ist billich in hohe  
Macht zunehmen/ die Fortpflanzung  
der seeligmachenden Lehre/ und die  
Beförderung des reinen richtigen  
Gottesdienstes/ Daher wollen Wir/ daß auch  
hinfüro die ordentliche Sontags Evangelia und  
Episteln/ so wohl der Catechismus Herrn Lu-  
theri, weilm der Grund der reinen Christlichen Leh-  
re gnüglich darinne begriffen/ neben andern Bi-  
blischen Büchern und Texten dem Volck Gottes  
vorgetragen / andere Catechismi abgeschaffet /  
auch in den Filialen von den Schulmeistern aus  
keiner andern als Herrn Lutheri Haus- Postille  
die Predigten vorgelesen werden.

§. 2. Also sollen sich auch die Cantores und  
Custodes nicht unterstehen/ andere Lieder/ als die  
in Herrn Lutheri Gesangbüchlein stehen/ einzu-  
führen/ gestalt wir selbst im Begriff seynd ein ge-  
wisses von unserm Ober- Consistorio oder einer  
Theologischen Facultæt dieser Lande censirtes Ge-  
sangbuch förderlichst heraus geben / und in alle  
Kirchen zum Gebrauch schaffen zulassen.

§. 3. Und damit das Volck recht und fleißig  
in der wahren Gottseligkeit geübet/ Ihnen auch

Die Pfarrer  
sollen Evangel:  
und Epist: auch  
cat echismum  
Lutheri vortra-  
gen/andere Ca-  
techismos ab-  
schaffen/ Lu-  
theri Haus-Pos-  
tille lesen.

Lutheri Lieder  
der singen.

Vor dem Ev-  
angel: ein stück  
aus dem Cate-

chismum lesen/  
wo keine Filialia  
Nachmittags  
den Catechi-  
smum predige/  
un examiniren.

Wochen-Pre-  
digen nicht un-  
terlassen.

Zu rechter Zeit  
den Gottesdiest  
anfangen / und  
wie lange zu pre-  
digen?

dazu auff alle gebürliche Weise Anlas und Ge-  
legenheit / nicht aber hingegen Aergernis gegeben  
werde / So sollen die Pfarrer und Caplane ihr  
Ambt ohne Versaumnis verrichten / den Gottes-  
Dienst vermöge Unserer Agenda halten / früh  
vor Ablefung des Evangelii jedesmahl ein Stück  
aus dem Catechismo ohne Auslegung / worvon  
der Morgen und Abendsegen / auch die Gebete vor  
und nach Essens der Reihe nach / nicht aus zu-  
schliessen / vorsprechen / und wo keine Filialia seyn /  
am Sontage nach Mittage den Catechismum  
predigen / und darauf denselben mit der Jugend  
in bey seyn der Alten examiniren.

S. 4. Die Wochen-Predigten in gleichen  
sollen sie nicht unterlassen / sondern in dem Dorf-  
fern / da bishero keine gehalten / oder später da-  
mit angefangen worden / zum wenigsten von  
Martini an bis auff Ostern solche verrichten.

S. 5. Und damit die Leute desto mehr Lust  
zu Besuchung der Predigten gewinnen / So sol-  
len die Pfarrer an denen Orten / zumal da sie  
keine Filialia haben / gute Ordnung mit der Stun-  
de halten. An Sonn- und Feyertagen im Som-  
mer um 7. des Winters um 8. Uhr den Gottes-  
Dienst anfangen / auch nicht über eine Stunde  
an Sonn- und Feyertagen / und über eine halbe  
Stunde in der Wochen mit Predigten zubringen.

S. 6. Viel-

s. 6. Viel weniger sollen sie befugt seyn/ei-  
nen Ieden an ihre stat auffzustellen/sondern allein  
denen jenigen die Gankel zubetretten verstaten/  
die von ihren Superintendenten, daß es ihnen ver-  
gönnet sey/ Schriftlichen Schein vorlegen wer-  
den.

Wer vor die  
Pfarrer predi-  
gen möge.

s. 7. Weils wir auch befunden/ daß zuwi-  
der Unserer hiebevorigen Verordnung/ von etli-  
chen Collatoribus, ohne einige vorher gegangene  
Begrüßung und Zulassung der Superintendenten  
Personen zu den Prob = Predigten auffgestellt  
worden: So wollen wir solches nochmahls ernst-  
lich verboten und hiermit anderweit angeordnet  
haben/ daß keiner zur Prob = Predigt zugelassen  
werden solle/ Er habe sich denn zuvor bey den Su-  
perintendenten deswegen angemeldet und Ver-  
günstigung von ihm bekommen. Und versehen  
Wir Uns zu Unseren Superintendenten, daß sie  
auch ihres theils sich allenthalben wohl fürzuse-  
hen wissen werden/ damit die Pfarrer nicht zu oft  
ohne Noth an ihre stat Predigen lassen/ niemand  
auch Erlaubnis zur Prob/oder Exercitii causa zu  
Predigen erlange/ Es wisse denn der Superinten-  
dens, daß ihm sicherlich dergleichen Werck zuver-  
trauen sey.

Prob. Predige-  
ten mit Erlaub-  
des Superintē-  
denten, anstel-  
ten/welcher auf-  
sehen soll / daß  
die Pfarrer  
nicht so oft vor  
sich predigen las-  
sen.

s. 8. Gleich wie Wir auch die jenigen / so  
Pfarr-Lehn haben/ nochmal erinnern/ daß sie Un-  
sers

Collatores sol-  
len tüchtige  
Personen prä-

sentiren werden  
auch Stipendia-  
ten und Land-  
Kinder in acht  
nehmen.

fers in **GOTT** ruhenden ältern Herrn Vaters  
Christlößlichster Gedächtnüs / Verordnung in ge-  
denck bleiben / und zu ihren verledigten Pfarren-  
und Kirchen = Diensten / tüchtige Leute Unserm  
Consistorien präsentiren / auch Unsere Stipendia-  
ten und Land- Kinder / gleich Uns / doch unbescha-  
det ihres lieberi juris vocandi, in acht nehmen wol-  
len.

Prediger in ih-  
rer Collegien  
Predigten bis zu  
Ende bleiben.

§. 9. Und weil es sehr erbaulich / wenn an dem  
Orte / da mehr als ein Seelsorger vorhanden / die  
andern bey ihrer Collegien Predigten sich von An-  
fang bis zum Ende befinden: So wollen Wir auch  
dieses ins gemein / daß es hinfuro geschehe / hier-  
mit geordnet haben.

Fasten Examen  
anrichten und  
verkündigen.

§. 10. Nicht weniger ist Unser ernster Wille /  
demnach das Fasten Examen Unserer Kirchen Or-  
nung zuwider / bißhero an den meisten Orten eine  
Zeitlang gefallen / daß solches wieder angerichtet /  
und forthin jährlich die ganze Fasten- Zeit über  
gehalten / auch am Sontage Esto mihi von den  
Sankeln abgekündiget werde.

Zuhörer sollen  
die Predigten  
in Catechism.  
Exam: nicht  
versäumen / oder  
gestraft werden.

§. 11. Hingegen wird hiermit allen Eingepfar-  
ten und Zuhörern ernstlich aufferleget und beföh-  
len / daß auch sie an ihrem Ort mit ihren Wei-  
bern / Kindern und Gesinde / sich fleißig zum Got-  
tesdienst einstellen / die Sontags Früh und Nach-  
mittags = so wohl die Wochen- Predigten / in glei-  
chen



ingleichen das Examen des Catechismi nicht ver-  
seumen: Im widrigen fall/ und wenn auf Er-  
mahnung des Pfarrers keine Besserung erfolget/  
nach desselben bey der Weltlichen Obrigkeit an-  
geben die muthwillig Aussenbleibenden/ und zwar  
iedes derselben 6. Groschen in den Gotteskasten  
laut des 17. General Articuls, zu erlegen/ von ge-  
dachter Obrigkeit oder Gerichts-Herrn angehal-  
ten werden sollen.

§. 12. Vorbey nicht zu übergehen/ daß in de-  
nen Delictis Contra Disciplinam Ecclesiasticam  
commissis, auf welche hin und wieder Geldstra-  
fen abzustatten/ und von der Obrigkeit einzu-  
bringen gesetzt seynd/ die Pastores solche nicht vor-  
sich einzufordern haben/ sondern doferne derglei-  
chen Widerspänstige vorhanden/ so durch ihre  
Verwarnung nicht zu gewinnen/ sollen dieselben  
die weltliche Obrigkeit imploriren/ und diese die  
Verbrecher/ wenn sie gebürend überführet/ mit  
der im gegenwertigen Decret, und andern Unsern  
Satzungen dictirte Strafe belegen/ auch selbi-  
ge/ nachdem es geordnet/ in den Gottes-Kasten/  
oder zu andern piis Usibus verwenden.

Weltliche O-  
brigkeit soll die  
Straafen in de-  
lictis contra  
Disciplinam  
Ecclesiasticam  
einbringen/ und  
wohin solche zu  
wenden.

§. 13. Demnach auch bey vorigen Visitatio-  
nen man befunden/ daß etliche sich gelüsten lassen/  
unter wehrenden Singen auf den Kirch-Höfen  
stehen zu bleiben/ und allerley Unfug vorzuneh-  
men/

Vor dem See-  
gen aus der Kir-  
che lauffen/ Un-  
fug aufn Kirch-  
Höfen/plaudern  
und trengen in

B

men/

in der Kirchen/  
ist mit Gefäng-  
nis oder Geld  
zu strafen.

men/ oder auch vor Endung der Predigt und  
Sprechung des Segens/ ohne einige Noth aus  
der Kirchen zu lauffen/ oder auf der Por-Kirchen  
mit Plaudern/ Drenge/ und andern ärgerlichen  
Beginnen/ die jenigen so gern mit Andacht zu-  
hören wollen/ zu verhindern; So befehlen Wir  
hiermit allen Gerichts-Herren/ daß sie durch ihre  
Richter oder andere darzu bestellte Personen/ mit  
Gleiß darauf achtung geben lassen/ die Verbre-  
chere entweder mit Gefängnis oder mit einer  
Geldbusse/ nach Gelegenheit der Verbrechen/  
vermöge der Kirchen-Ordnung Art. General 17.  
in den Gottes-Kasten zu geben/ strafen sollen.

Wein, Bier,  
uñ Brantwein.  
Schanck unter  
der Predigt/  
auch Hand- und  
Pferd- Arbeit  
des Sonn- und  
Feyertags ver-  
boten.

S. 14. Und damit der Gottesdienst nicht ver-  
hindert/ sondern vielmehr aufs beste als möglich/  
befördert werde: So befehlen Wir weiter/ daß  
unter den Predigten aller Schanck am Wein/  
Bier/ Brantwein und dergleichen bey nach-  
drücklicher Strafe soll eingestellet/ und darüber  
von der Obrigkeit gehalten/ in gleichen alle Hand-  
und Pferd- Arbeit am Son- und Feyer- Tagen  
verboten/ oder von denen/ die mit der Hand arbei-  
ten 12. Groschen/ von denen aber so mit den Pfer-  
den arbeiten 1. Thaler/ von der Obrigkeit zu milden  
Sachen anzuwenden/ Inhalts unserer Policcy-  
Ordnung tit. 2. jedesmal unnachlässig eingefüh-  
ret werden.

s. Gleich

§. 15. Gleich wie Wir auch wollen/ daß man unter den Predigten in Städten die Thore zuhalte/ niemanden/ er hätte denn in Unsern oder andern hohen Standes = Personen angelegenen Sachen eilends fortzureisen/ durchlassen.

Thore unter  
der Predigt zu  
zuhalten.

§. 16. Unsere Beamten und Befehlichshaberer gleicher gestalt sollen unsere Unterthanen ohne unsern sonderbahren Befehlich auf die Sonntag und Feyer = Tage mit Frohn = Diensten/ Vorforderungen in die Aembter/ Kriegs = Exercitien/ oder dergleichen allerdings verschonen/ dessen sich auch die Unter = Obrigkeiten und Gerichts = Herren gegen ihre Unterthanen zu bescheiden haben.

Frohndienste/  
Vorforderungē  
in die Aembter/  
Kriegs = Exerci-  
tien und derglei-  
chen Son = und  
Feyertags ver-  
boten.

§. 17. So sind Wir ferner nicht gesonnen/ zu verstaten/ daß man den Vogel abschiesse/ oder gemeine Zechen anstelle/ als auf den dritten Feyer = Tag nach vollendeten Vesper = Predigten bey Vermeidung unsers ernstest Einsehens. Gleich wie auch in den Schützen Höfen das Schüssen und anders so darben vorgehet/ vor Endigung der Vesper/ den Anfang nicht nehmen: Oder da es geschehe/ von jedes Orts Obrigkeit auf frischer That gestraft werden. Die Fecht = Schulen/ und Comœdien aber / an Fest = und Sonntagen hiermit gänzlich verboten seyn sollen.

Vogelabschieß-  
sen und gemeine  
Zechen / das  
Schüssenschüs-  
sen / Fecht = Schu-  
len und Comœ-  
dien / wenn sie  
zuhalten.

§. 18. Nicht weniger befehlen Wir allen Gerichts = Herren ins gemein/ daß sie Unserer Pollicey

Jahr = und  
Wochenmärck-  
te nicht des

Sonntags zu halten.

Ordnung/tit. 2. §. 5. wegen der Jahr- und Wochen-Märkte/ wenn dieselbigen auf Sonn- und Feyer-Tage gefallen / dem Buchstaben gemes allerdings nachleben.

Geschrey bey gemeinen Zechen/ üppiche Tänze und Zoten/ auch trincken in der Kirche/ oder unter Glocken- Thurm verboten.

§. 19. Um allerwenigsten sollen sie nachsehen/ daß auf die Sontage und hohen Feste bey den gemeinen Zechen/ ein so grausames ungeheures Geschrey/ und schändliches Beginnen/ mit üppigen Tänzen/ unverschämten Zoten und dergleichen getrieben/ oder auch wohl zu solcher Zeit Getränke in die Kirche/ oder unter den Glocken- Thurm geschleppet und geschrotten werde / sondern solche Freveler dermassen ernstlich straaßen/ daß sich andere daran zu spiegeln haben.

Mißbräuche bey der Communion abzuschaffen.

§. 20. Und wie es billich und recht ist / daß Lehrer und Zuhörer / so viel die Predigten Göttliches Worts und derselben Besuchung betrifft/ sich der Gebühr nach verhalten / Also erfordert auch die hohe Nothdurfft / daß bey Außspendung der heiligen Sacramenten ordentlich / Christlich und erbarlich umgegangen / alle Mißbräuche auch gänzlich hinfort abgeschafft / und demnach unser General Articul und Kirchen-Ordnung in gute acht genommen werden.

Custodes sollen nicht tauffen/ als in eüsersten Nothfall.

§. 21 Insonderheit was die heilige Tauffe belanget / soll sich keiner / der nicht ein ordentlicher Pfarr oder Caplan ist / auser dem höchsten und eüsersten

eüßersten Nothfall u<sup>er</sup>er stehen / solche zu verrich-  
ten / und dahero auch die Custodes und Kirchner  
in kein frembdes Am<sup>greiffen</sup> / bey Vermeidung  
ernster Strafe.

§. 22. So sollen auch die Leute in den Städ-  
ten und auf den Dörffern Fleiß anwenden / daß  
ihre Kinder / so bald es möglich / zur heiligen Tauf-  
fe befördert / und nicht daran verhindert / noch  
über einen oder zwey Tage aufgehalten werden.  
In widrigen fall / und da die Kinder ohne erhebli-  
che und unvermeidliche Hindernüs länger von  
der Tauffe aufgehalten würden / soll iedes Orts  
Obriegkeit die Eltern willkürlich nach ihrem Ver-  
mögen um ein halb gut Schock / auch nach Gele-  
genheit höher / ad pios usus zu verwenden / be-  
strafen.

§. 23. Würden auch die Bauren forthin ih-  
re Kinder in die Schenck - Häuser nach verrichte-  
ter Taufe tragen / und nicht alsobalden wohl-  
verwahret wieder nach Hause verschaffen / So ist  
dißfalls allbereit in Unserer Policen - Ordnung tit.  
17. §. 6. vorsehung geschehen / bey welcher es noch-  
mals bewendet.

§. 24. Und demnach ie zu Zeiten Tauff - Pa-  
then erbeten werden / die entweder des Verstan-  
des und Alters halben / oder sonsten ihres ärger-  
lichen und gottlosen Wandels halben zu verrich-

Kinder über  
2. Tage unge-  
taufft nicht lie-  
gen zu lassen / bey  
Geld - Strafe.

Bauer - Kin-  
der nach der  
Taufe nicht in  
Schenck - Häuser  
zu tragen.

Pachen / dem  
Pfarrer vor der  
Taufe zu be-  
nennen / sollen  
15. Jahr alt / oder  
zum Abendmahl

gewesen seyn /  
sonsten durch  
Eltern oder  
Vormunden es  
verrichten.

tung eines solchen hohen Wercks untüchtig seyn /  
So sollen dem Pfarrer allezeit vor der Tauffe die  
Pauthen nahmbafftig gemacht / und niemand zu  
stehen verstatet werden / er sey denn 15. Jahre alt /  
oder sonsten des Verstandes / daß er zum Beicht=  
stuhl und Abendmahl gelassen worden / darbey a=  
ber den Eltern und Vormunden frey stehet : ob sie  
das Christliche Werck an ihrer Kinder und Münd=  
leins statt verrichten wollen.

Tauff Wasser  
nicht verhan=  
deln.

§. 25. Wegen Außgiessung des Tauff=Was=  
fers ist anderweit Unser ernster Wille und Mei=  
nung / daß zu Vermeidung alles Mißbrauchs / das=  
selbe vom Custode bey Verlust seines Dienstes /  
un̄ anderer schweren Strafe nicht verkauft oder  
verhandelt / sondern stracks in Beyseyn des Pfar=  
rers an gebührliche Orte getragen / und weggegos=  
sen werden.

Beh. Mütter /  
wie die zubestel=  
len und zubesol=  
den.

§. 26. Dieweil sichs auch ie zu Zeiten begie=  
bet / daß wenn die Kinder schwach auf die Welt  
kommen / daß sie eilends müssen von den Beh=  
Müttern getaufft werden : So verordnen Wir  
hiermit / daß hinfüro in allen Städten und Dörf=  
fern / die Obbrigkeit erbare und gottfürchtige Wei=  
ber zu Beh Müttern bestelle / und ohne Zuthrung  
der Kirche besolde. Do aber ein Dorff es nicht  
vermöchte eine gewisse Beh Mutter zu unter=  
halten / So sollen die andern nechstangelegen  
Dorff.

Dorffschafften auf Anordnung ihrer Gerichts-  
Herren mit einander eine bestellen/und wegen ih-  
res Soldes sich mit ihr vergleichen.

§.27. Um der Noth-Tauff willen aber/ da-  
mit die Weh-Mutter wisse/ wenn und wie sie sol-  
che zuverichten befugt sey/ Soll sie vorher an  
den Pfarer gewiesen/ und von demselben gebühr-  
lich unterrichtet werden. Und weil Unsere Kir-  
chen Ordnung klärlich besaget/ wie es mit den  
nothgetaufften Kindern/ wenn sie am Leben blei-  
ben/ zu halten/ daß man sie nehmlich in die Kir-  
che tragen/ und nach laut der Agenden öffentlich  
einsegnen solle/ So lassen Wir es auch darbey  
allerdings bewenden.

§.28. Anlangende die Beichte und Absoluti-  
on, weil solche den blöden Gewissen sehr tröstlich/  
So ist unser ernster Wille und Meinung/ daß sich  
keiner/ wer der auch sey/ unterstehe/ dieselbe abzu-  
schaffen. Es gebühret sich aber in alle wege/ daß  
man auch dabey gebührende Zucht und Ordnung  
halte/ eines das andere von dem Beichtstuhl nicht  
wegstosse oder verdränge/ sondern die Beicht-  
Kinder sich sitfam und eingezogen verhalten/ und  
den alten unermögenden Leuten/ auch schwan-  
gern Weibern den Vorzug lassen.

§.19. So viel auch vor dem Beichtstuhl  
kommen/ die sich vor arme Sünder erkennen und  
beken

Weh-Mütter  
wegen der Not-  
Taufe zu un-  
terrichten/ und  
wie die Noth-  
getaufften em-  
zusegnen.

Beichte nicht  
abzuschaffen/  
darbey Zucht zu  
halten/ Stossen  
und Drenge  
verboten/ Alten  
und Schwan-  
gern den Vor-  
zug zu lassen.

Beichtstuhl  
nicht versagen/  
Gradus gegen  
die Verdächtige

gen bey' Zeiten befehen / un̄ um die gnadenreiche Absolution, auch  
gebrauchen / wenn der Pfarr derselben nicht mächtig / es an den Superint. und ferner der Suspension halber an die Consistoriabringer.

Mittheilung des heiligen Abendmahls anhalten / darneben Besserung des Lebens für Gottes Angesicht zusagen / denen allen und ieden sollen die Pfarrer und Diaconi die gebetene Absolution unweigerlich wiederfahren / und niemanden auff eigenen Erkänntnis Trostlos von sich gehen lassen / viel weniger ihre eigene Sachen da vorbringen / oder sonst mit den Beicht-Kindern im Beichtstuhl sich zanken und überwerffen / bey der in unsern Resolutionen der Landes-Gebrechen de Anno 1661, tit Consist. Sachen / §. 20. enthaltenen Strafe. Vermeineten aber die Pfarrer / und wüsten / daß solche Leute in ihren Kirchspielen weren / denen sie mit guten Gewissen die Hand nicht aufzulegen getrauten; So sollen sie bey Zeiten solche Personen erinnern und warnen / die Gradus gegen sie gebrauchen / und wenn sie der Personen nicht mächtig seyn können / die Sache an ihre Superintendenten gelangen lassen / welche entweder die Parthenen selbst der admision halber nochdürfftig bescheiden / oder da sie zu der suspension gnugsame Ursach befinden / sich aus unsern Consistoriis, darunter sie gehören / Resolution erholen werden.

Beichtstiken  
im Pfarr-Hause  
verboten.

§. 30. Und nachdem sich etliche unterstanden / in ihren Pfarr-Wohnungen die Leute Beichte zu hören /



hören/auch bißweilen etliche Personen zugleich zu  
absolviren/So wollen Wir solches allen und ieden  
Pfarrern und Diaconen ernstlich verbothen ha=  
ben/mit Befehlich/das sie in der Kirchen das hei=  
lige Werck verrichten/ iedem insonderheit Beich=  
te hören und absolviren.

§. 31. Wiewohl auch die Beichte ordinariè,  
und wo es nicht beständig anders herbracht / am  
Sonnabend um Vesper=Zeit soll gehalten wer=  
den/ und die im Filial wohnen/ in der Haupt=Kir=  
che vermöge der Generalien / selbiges Tages zu  
beichten schuldig sind : So lassen Wir doch ge=  
schehen / das auf den Dörffern schwangere Wei=  
ber und schwache Leute am Sonntage früh vor  
der Predigt ihre Beichte ablegen mögen. Es sol=  
len aber die Pastores und Seelen=Hirten hiermit  
erinnert seyn/ihre Schäfflein zum öfftern un wür=  
digen Gebrauch des heiligen Abendmahls / auch  
das die Krancken die Communion nicht biß auff  
die letzte Stunde sparen/anzumahnen/ den gros=  
sen Nutz/ so daraus erfolget/ ihnen vor die Augen  
zu stellen/ und hingegen die Göttl. Strafen/ die  
aus Verachtung des heiligen Abendmahls erfol=  
gen/ihnen gebührlich zu schärffen.

§. 32. Begebe es sich nun / das jemand über  
Jahr und Tag / ungeachtet beschehener Erinne=  
rung des Tisches des HErrn sich enthielte/ So  
sollen

Beichtstuhlen  
geschicht Sonn=  
abends nach der  
Vesper / doch  
mögen schwan=  
gere Weiber und  
Schwache auch  
Sontags beich=  
ten. Pfarrer sol=  
len die Zuhörer  
öfterer Commu=  
nion, auch die  
Krancken es  
nicht biß auf die  
letzte Stunde zu  
spare anermah=  
nen.

Jahr und Tag  
wer sich des A=  
bendmahls ent=  
hält/ soll dem

Superint. bene-  
net / von Ihm  
ermahnet / dem  
Consistorio es  
ferner berichtet /  
und mit der Kir-  
chen Censur be-  
legt werden.

Wer vor oder  
nach der Beicht  
im Wein- oder  
Brandtwein-  
Häuser gehet /  
soll mit Gefäng-  
nis oder Leibes-  
Strafe belegt  
werden.

Sächtele bey der  
Communion  
angebrauchen.

sollen die Pfarrer nicht mehr wie bisher / solche  
Fälle bis auf die Visitationen / oder in den Synodū  
sparen / sondern alsobalden dieselbe ihren Superin-  
tendenten zu erkennen geben / damit derselbe solche  
Personen vor sich erfodere / zur Besserung ver-  
mahne / und in Verbleibung derselben an das Con-  
sistorium die Sache berichte / auch nochmahlen ge-  
gen dergleichen trotzig muthwillige Verächter  
des heiligen Sacraments mit der Kirchen-Censur  
verfahren werde.

§. 33. Gleicher gestalt sollen die Pfarrer und  
Diaconi von der Kanzel das Volck vermahnen /  
daß sie sich wohl prüfen / wenn sie zum Tisch des  
H. Ern gehen : Derowegen vor und nach der  
Beicht / nach Empfangung des heiligen Abend-  
mals sich des Brandtweins / der Wein- und Bier-  
Häuser / unordentlicher Tänze / und anderer  
Leichtfertigkeit enthalten sollen. Würde aber  
jemand betreten / der sich hierinnen unchristlich  
und ungebührlich bezeiget / der soll von der Obrig-  
keit mit ernster Gefängnis / auch nach Gelegen-  
heit der Verbrechung / mit Leibes und anderer hö-  
hern Strafe unnachlässig belegt werden.

§. 34. Die Sächtele vermercken Wir / daß sie  
an etlichen Orten ganz abgangen. Weil aber sol-  
che gar nützlich seyn / So ist Unser ernster Wille /  
daß sie hinfüro an allen Orten und in allen Kir-  
chen

chen bey Ausspändung des heiligen Abendmals  
gebrauchet/und wenn keine tüchtige Knaben ver-  
handen/ zum wenigsten von den Vorstehern der  
Kirchen in erbarer Kleidung gehalten werden.

§. 35. Hierüber vermercken Wir/das an vie-  
len Orten/ insonderheit auf denen Dörffern die  
Priester/ dafür halten/ das sie so dann ihrem  
Ambte gnug gethan/waß sie zu einem todfranken  
Menschen erfordert/ gegen gewisse Gebühr er-  
scheinen/ und selbigen mit dem hochheiligē Abend-  
mahl versehen/ Wir aber gleichwohl befinden/das  
der obliegenden Seel-Sorge dadurch allein nicht  
völlige Gnüge geschiehet; So achten Wir  
Christlich/ wollen auch hiermit/ das die Priester  
in Städten und Dörffern/franke/ preßhaffte/  
und verlebte Personen/ öfters und unerfordert/  
auch ohne Abheischung einiger Gebühr/besuchē/  
sie in ihrem Anliegen/Creuz und Beschwerung/  
aus Gottes Wort aufrichten/ und in allen Be-  
gehnüssen/ in Christlicher und gläubiger Gedult/  
dem Willen Gottes zu ergeben/ erinnern und  
anvermahnen sollen.

§. 36. Hierneben hat sich befunden/ das auch  
so viel die Verehligung und Hochzeiten belanget/  
allerley Mißbräuche und Unordnungen einreis-  
sen wollen. Ob Wir nun zwar aus Landes Väter-  
terlicher Vorsorge eine sonderbare Ehe-Ordnung

Pfarrer sollen  
Krancke/ Pres-  
haffte/ Alte und  
Betrübe öfters  
auch unerfordert  
und ohne Abheis-  
schung Gebühr  
besuchen/ und  
trösten.

Ben Hochzei-  
ten Mißbräuche  
abzustellen: Ehe-  
Sachen nicht in  
Winkel/ und  
wenn sie vor den  
Weltlichen zu  
handeln.

verfassen und befehlen lassen/ daß dieselbe Jährlich zweymahl von den Kanzeln abgelesen werden solle: So ist doch auch hiermit Unser eigentlicher Wille und Meinung / daß hinfüro aller Unfug/ Unordnung und Mißbrauch gänzlich abgestellet werde. Und soll jedes Orts Obrigkeit dahin bedacht seyn/ daß niemand Ehe-Sachen in Winkel vertrage/oder die Leute durch die jenigen Personen / die es nicht befugt sind/ von einander geschieden und getrennet/ sondern jedes mahl an die Superintendenten und Consistoria gewiesen und alle Ehe-Sachen von denenselben allein in Verhör gezogen/ nicht aber von den Weltlichen expediret werden/ jedoch mit denen Abfällen/ so in Erledigung der Landes-Gebrechen Anno 1661. tit. Consistorial-Sachen §. 7. enthalten.

Kirch-Gänge  
 bey Hochzeiten/  
 und in welcher  
 Zeit zu halten/  
 und wem die 5.  
 Zahl. aufgesetzte  
 Strafe gebüh-  
 ren.

§. 37. Zu welcher Zeit bey Hochzeiten in gemein die Kirch-Gänge zu halten/ das ist in unser Anno 1612. auch Anno 1661. publicirten Policen-Ordnung tit. 16. allbereit versehen/ dabey es nochmahls ungeändert verbleibet / und seynd die das selbst gesetzten 5. Thaler unnachlässig einzubringen/ mit der fernern Erklärung/ doferne die Delinquenten unter einer andern Obrigkeit gefessen/ daß die Obrigkeit des Dorffs/ darinnen die Kirche gelegen die Verbrecher des Aergernüßes halber zu bestrafen befugt/ hierdurch aber in andern Fällen

Fällen keinem einiges Nachtheil in seiner Jurisdiction eingeführt seyn solle.

§. 38. Und weil die Alten eine Zeit vor der andern in acht genommen/ So ist auch unser ernster Wille/ daß vom ersten Advent Sonntag an / bis nach dem Neuenjahre/ und vom Sonntag Invocavit an / bis nach Ostern keine Hochzeit ohne unsere sonderbare gnädigste Nachlassung gehalten/ oder von jemanden verstattet werden soll.

In der Advent und Fasten Zeit keine Hochzeit ohne Dispensation zugestatten.

§. 39. Gleich wie Wir auch hiermit befehlen/ daß sich Bürger und Bauern in Städten und Dörffern ohne unsere ausdrückliche Dispensation nicht zu Hause / sondern allein in der Kirchen öffentlich copuliren lassen/ Es würde den jemand mit unplötzlicher / unversehener und erweißlicher Leibes Schwachheit befället/ auf welchen Fall jedes Orts Superintendentens nach eingenommener Erkündigung/ wenn die Sache an Uns nicht gelangen könnte/ die Gebühr anordnen möchte: So oft aber ein solcher Fall sich zuträget/ zur Nachricht denselben in unser Ober. Consistorium zu berichten schuldig seyn soll/ massen es auch hierinnen im übrigen bey dem jenigen verbleibet/ was in unserer Pollicen. Ordnung de Anno 1661. tit. von privat Copulationen 16. §. 1. enthalten.

Von privat Copulationen.

§. 40. Mit Bestattung der Christen abgeleiteten Körper geziemet sichs auch nicht anders/

Bestattung der Körper und Begleitung.

denn daß gebührlich umgegangen / und von den  
Überbleibenden / die in Gott Entschlaffene / ob sie  
schon arm auf der Welt gewesen / ehrlich in ihr  
Kuh-Bettlein gebracht werden. Derowegen  
wollen Wir hiermit / daß hinfüro die Leichen von  
Mannes-Personen aus der Gemeine / (wo nicht  
sonderliche Begräbnis-Ordnungen albereit ver-  
handen sind) getragen / und auf den Dörffern zum  
wenigsten aus ieden Hause eine Person bey Stra-  
fe zur Begleitung geschickt werde.

Gewisse Stun-  
de in Begräb-  
nis.

§. 41. Damit auch die Schüler nicht zu viel  
an ihren Studiis versäumen / So soll in den Städ-  
ten eine gewisse Stunde / und so viel möglich von  
12. Uhr bis auf 1. oder von 3. bis auf 4. zu den Leich-  
Begängnissen bestimmt werden.

Kirch-Höffe  
reinlich halten/  
kein Vieh drauf  
treiben.

§. 42. Nicht weniger gebieten Wir / die  
Kirch-Höffe und Gottes-Aecker allenthalben ehr-  
lich und reinlich zu halten / Mit Mauern / Plan-  
cken / Thüren / auch eisern oder hölzern Gegüt-  
tern / über welche das Vieh nicht lauffen kan / zu  
verwahren. Dahero sich auch nicht allein ande-  
re Leute / sondern auch Pfarrer und Kirchner ent-  
halten sollen / ihr Vieh auf solche Gottes-Aecker  
zu treiben.

Gräber für die  
Alten 3. für die  
Jungen 2. Elle  
tief.

§. 43. Ingleichen / damit die verstorbenen  
Cörper desto besser verwahret seyn / verordnen  
Wir / daß die Gräber tieff gnug / und für die Al-  
ten

ten und erwachsenen Leuten zum wenigsten 3. Ellen / für die Kinder aber 2. Ellen tieff gemacht werden.

§. 44. Und ob es zwar nicht unbilllich / daß der Christen Leichen von den Pfarrern begleitet werden / So sollen sie doch in den Dörffern vermöge der Generalien art. 15. in fin. nicht schuldig seyn / über den dritten Hoff derselben entgegen zu gehen; da sie aber um billige Vergleichung es gutwillig thun wollen / stehet solches in ihren Befehlen.

Leichen aufn Dörffern nicht über 3. Höfe zu holen/ohne Erhöhung.

§. 45. Betreffende andere Kirchen-Gebräuche und Ceremonien / die bey Verrichtung des Gottesdienstes / so wohl bey den Copulationen und Begräbnüssen in unsern Landen üblich gewesen / bleibet es allerdings bey Unserer Ordnung und der Aganden: Soll sich auch kein Pfarrer unterstehen/etwas eigentlicher Weise zu ändern / und dazu oder davon zu thun / oder nach frembder Kirchen-Ordnung zu richten.

In Kirchen-Gebräuchen uñ Cermonien beym Gottesdienst / Copulation und Begräbnüs nichts endern.

§. 46. So viel die Kirchen-Busse derer jenen / die wider das ander und sechste Geboth sich gröblich vergriffen / betrifft / bleibt es bey der Erörterung der Landes-Gravaminum de Anno 1651. tit. von Consistorial-Sachen §. 6. unverändert.

Kirchen-Busse.

§. 47. Und damit künfftig die Leute nicht mehr gefährdet werden / So sollen die Pfarrer und Superin-

Straffbare Fälle bey Zeiten berichten und

nicht bis zur  
Beichte/sonder-  
lich francker  
Personen spa-  
ren.

Superintendenten/ wenn strafbare Fälle vorkom-  
men/ alsobalden solche dem Consistorio zu erken-  
nen geben/ und nicht bis zur Beichte / zuförderst  
aber bey denen francken Personen sparen/ oder so  
lange die Leute ab- und aufhalten/ bis sie mit Be-  
scheid versehen werden: Welches Wir hiermit  
bey Vermeidung unsers ernstest Einsehens gänz-  
lich wollen verbotthen haben; Weil Wir gnugsam  
vernommen / was für klägliche Fälle aus sol-  
chen unzeitigen Abweisen und Suspendiren erfol-  
get sey.

Kirch- und  
Schul-Diener  
Confirmation,  
außer welcher  
sie die Immuni-  
täten/ Freyhei-  
ten und Tisch-  
truncks nicht zu  
geniessen.

§. 48. Bey den Schulen in Städten und  
Dörffern ereignen sich allerley Mängel und Ge-  
brechen/welchē künftig vorzubauen/wollen Wir/  
daß keinem nachgelassen werden soll/in den Schu-  
len zu lehren/oder einen Kirchen-Dienst zu bestel-  
len/ er sey denn von unsern Consistoriis, auf der  
Kirchen Unkosten vorher examiniret und confir-  
miret worden / ohne welche Confirmation auch  
keiner unter den Schul-Dienern und Küstern in  
Städten und Dörffern der Immunitäten / Frey-  
heiten und Gerechtigkeiten fehicg seyn/ absonder-  
lich auch/ den freyen Tischtrunck nicht geniessen/  
noch ihme sein Zettel von dem Superintendenten  
hinführo unterzeichnet werden soll.

Schuldiener  
Stunden nicht  
versäumen / mit

§. 49. Es gebühret sich auch in alle Wege/  
daß die Schul-Diener und Küster schuldigen  
Fleiß



Fleiß in Unterrichtung der Knaben anwenden/  
und ihre Stunden nicht versäumen/ mit der Disci-  
plin eine solche Moderation gebrauchen / daß den  
Sachen weder zu wenig noch zu viel geschehe /  
Fürnehmlich / des allzugrossen und stätigen  
Schmeißens und Schlagens auf die Köpffe und  
ins Angesicht / so wohl anderer unmässiger und  
allzu hefftiger Züchtigung sich enthalten.

der Disciplin ei-  
ne moderation  
treffen.

§. 50. Und wollen Wir / daß Jährlichen zwey  
examina Solemnia um Ostern und Michaelis in  
den Städten angestellet / den Fleißigen præmia  
außgetheilet / immittelst die Inspection der Schu-  
len von iedes Ortes Pfarrern mit Fleiß / und so  
viel möglich / alle acht oder 14. Tage verrichtet /  
aus dem Rath auch gewisse und tüchtige Inspecto-  
res zugeordnet werden.

2. Schul-Exa-  
mina Jährli-  
chen.

§. 51. Und nachdem die Præceptores an etli-  
chen Orten viel Feyertage denen Knaben geben;  
So soll künfftig dergleichen ohne Vorbewust des  
Superintendenten oder Pastoris nicht geschehen.

Præceptores  
sollē keine Feyer-  
tage verstaten/  
ohne wissen des  
Superint. und  
Pfarrers.

§. 52. Welcher Orten auch Stellen verhan-  
den seyn / in unsern Fürsten-Schulen zuersehen/  
oder Stipendia armen Studiosis zu conferiren / das  
beydes sollen die Rätthe in Städten / wo es nicht  
durch Foundation oder sonst anders herbracht /  
nicht für sich alleine thun / sondern mit Zuziehung  
ihres ordentlichen Pastoris, auch ingesamt daran

Knaben in die  
Fürsten-Schu-  
len und Studio-  
si zu Stipiendiis  
wie die zubefer-  
dern.

D

seyn/

seyen/ daß die Armen und Tüchtigen für allen andern zu solchen Beneficien gelangen mögen.

Gute Disci-  
plin bey dem  
Gottesdienst zu  
halten.

§. 53. Und weil viel daran gelegen/ wie die Jugend gewöhnet wird: So befehlen Wir hiermit denen Præceptoribus, daß sie ihre Discipel zur Gottesfurcht gewöhnen und anhalten/ in guter Ordnung zur Kirchen und wieder heraus führen/ bey dem Gottesdienst / dem sie beharrlich selber beywohnen sollen / keinen Muthwillen verstaten: Ihnen mit guten exemplarischen Leben und Wandel vorgehen/ und sie zur Nachfolge ermahnen.

Schuldiener  
mit Mänteln in  
der Lection un  
auf der Gasse  
zugehen.

§. 54. Damit auch zwischen denen Præceptoribus in der Schulen/ und einem Handwercksmann in seiner Berckstatt ein Unterscheid sey/ So sollen die SchulDiener in den Städten nicht nur in Hosen und Wams / sondern in ihren Mänteln/ wenn sie ihre Lectiones zu verrichten haben/ wie auch auffer der Schulen auf der Gassen/ in einem erbaren und ihrem Stande gemessen Habit gehen.

Rüster / wie  
sich die sollē ver-  
halten/ pro pa-  
ce des Tages 3.  
mahl läuten/  
Seigerstellen ꝛc.

§. 55. Die Custodes in den Dörffern sollen sich auch nüchtern/ mässig/ still/ from/ eingezogen / friedfertig/ gegen ihre Pfarrer ehrerbietig und gehorsam/ gegen die Kinder mit Unterweisung/ wie auch sonst in Verwahrung der Kirchen/ Item mit Läuten pro pace des Tages drey mahl/ mit Stellung des Seigers und aller andern Ver-  
richtung

richtung fleißig erzeigen / ohne Vorwissen und Erlaubnis ihrer Pfarrer nicht außreisen noch außsenbleiben / aller ärgerlichen Gelag un̄ der öffentlichen Schenckhäuser sich enthalten / bey Verlust ihrer Dienste / und anderer Bestraffung.

9. 56. Hingegen vermahn̄en Wir Unsere Untertanen allerseits / daß sie ihre Kinder fleißig zur Schulen halten / und Gott dem HErrn für die Gnade / daß sie dergleichen Mittel haben können / dancksagen wollen.

Kinderfleißig  
zur Schule zu  
halten.

9. 57. Und allermassen Wir bey den Lehrern in Kirchen und Schulen angeordnet / daß sie ihres Theils sich der Gebühr allenthalben in ihren Amte bezeigen und verhalten : Also befehlen Wir auch denen Eingepfarrten / daß sie sich gegen sie hinweg der Billigkeit nach erweisen / insonderheit ihren Seelsorgern schuldige Ehrerbietung mit Worten / Wercken und Geberden erweisen / ihren Vermahnungen folgen / und wenn sie in Amts-Sachen von ihnen erfordert werden / unweigerlich sich einstellen / auch aller Verachtung / Schmähens und Lesterns gegen sie / sich enthalten. Widrigen falls die Verbrechere mit harter Gefängnis oder andern ernstern Strafen belegt werden sollen ; Wie Wir denn allen Gerichtsherrn hiermit auferlegen / den Pfarrern und Diaconen in ihren Amt Schutz zu leisten / und

Eingepfarrte  
gegen Kirchen-  
und SchulDien-  
ner sich der Ge-  
bühr bezeigen/  
und sollen die  
Gerichtsherrn  
ihnen Schutz  
leisten.

nicht zuzugeben / daß sie zur Ungebühr angetastet / geschimpffet / oder sonsten beleidiget werden.

**Besoldung den Kirchen- und Schul Dienern zu rechter Zeit entrichten / ohne Proceß verheiffen / das Zins Getreyde so gut es erwächset / in ihre Häuser auf einen Tag in der Richter und Schöppen Gegenwart erschütten.**

**S. 58.** Neben dem soll die Obrigkeit daran seyn / weil ein ieder Arbeiter seines Lohnes werth ist / daß die Kirchen- und Schul-Diener ihre Besoldung und anders zur rechter bestimmter Zeit und ohne Abbruch bekommen mögen. Da sie aber deswegen sich beklagen thäten / daß sie ihrer Besoldung nicht theilhaftig werden könnten / So soll ihnen darzu ohne gewöhnlichen Gerichts-Process schleunig verholffen werden. In den Dörffern aber des Pfarrers und Custodis Zins-Getreyde in ihre Häuser auf einen Tag bringen / und in Beyseyn des Richters / Schöppen oder Heimbürgern / so gut die Leute es auf ihren Aeffern erbauen / und es aussäen wollen / erschütten lassen.

**Getreyde von Zehend Feldern nicht wegführē / biß Pfarrer und Schul-Weister das Ihrige erlanget / nach dem gewöhnlichen Maas.**

**S. 59.** Wie auch keiner / er sey wer er wolle / von den Zehenden Feldern das Getreyde weg zu führen / sich unterstehen soll / er habe es denn zuvor dem Pfarrer oder Kirchner zu wissen gethan / und ihnen ihren Zehenden an tüchtigen guten Garben unvortheilhaftig entrichtet / zu welchem Ende denn auf der Pfarrer und Schuldiener anhalten / auch die Garben an denen Orten / da etferne Reiffen oder andere sonderliche Maas vorhanden seyn / nach demselben sollen gebunden und

und überreichet/ die Übertreter aber ernstlichen gestrafet werden.

§. 60. Und weiln etliche zur Schmälerung des Pfarrers und Kirchen=Diener Einkommens die Zehend=Äcker pflegen zu Holze wachsen oder gar müßig zur übertrifft liegen zu lassen/ So soll solches hinfüro nicht mehr geschehen/ oder die Besizer der Zehend=Äcker von denen Consistoriis und Obrigkeit/ auf der Pfarrer Ansuchen beschieden werden/ deßwegen gebührliche und billiche Vergleichung dem Pfarrer oder Custodi zu machen.

§. 61. Ob auch zwar etliche vermeinen/ sie seyn nur von Korn/ Weizen/ Gersten und Hafern den Zehenden zu reichen pflichtig/ So besagen doch die General=Articul gar ein anders. Derwegen Wir auch nochmahls verordnet/ daß von allen denen/ so den Sommer über/ an Erbissen/ Wickeln/ Glachs/ Hanf/ Hirse/ Heidekorn/ Kraut/ weissen und gelben Rüben/ Zwiebeln und andern auf den Zehend=Feldern oder auch aus denselben gezogenen Kräut=Gärten erwächset/ der Decem unweigerlich soll gegeben/ und dem Pfarrer und Custodi darzu schleunig verholffen werden.

§. 62. Da auch Leute sind/ die da Freye= und Zehend=felder zugleich haben/ jene aber alleine in der Tüngung erhalten/ und diese hingegen ohne Bes

Zehend=Äcker nicht mit Holz bewachsen oder wüste liegen zu lassen/ bis Vergleichung geschehen.

Zehend wird vñ Korn/ Weizen/ Gersten/ Haber/ auch von Erbissen/ Wickeln/ Glachs/ Hanf/ Hirse/ Heidekorn/ Kraut/ weissen und gelben Rüben/ Zwiebeln und andern/ was aus den Kräut=Gärten wächset/ gerreichet.

Zehend=Äcker gleich den Freyen und Erb=Äckern zu düngen.

ne Besserung lassen wollen; Denen solle dieses nicht nachgesehen / sondern auferleget werden / ihre Zehend = Aecker gleich den Freyen und Erb = Aeckern zu tungen. In beharrlicher Verweigerung aber und da die Unter = Obrigkeit auf Ansuchung des Pfarrers säumig erfunden würde / wollen Wir selbstn auf unterthänigstes Ansuchen / die Gebühr anzuordnen nicht unterlassen.

Von neuer  
baueten Mühlen  
Vergleichung  
treffen.

§. 63. Gleicher gestalt soll das Consistorium vermöge der Generalien art. 22. auf der Pfarrer anhalten / billiche Weisung thun / was ihnen von den neuerbaueten Mühlen / durch welche ihre Mühe vermehret wird / für Vergleichung geschehen solle.

Opffer = Pfennige.

§. 64. Weil auch die Opffer = Pfennige vor Alters denen Pfarrern verordnet seyn: So sollen nach Inhalt der Generalien art. 24. in ieden Kirchspielen / da ein mehrers zu geben nicht hergebracht ist / von allen und ieden Menschen / die das 12te Jahr erreichet / sie seyn gleich zu Gottes Tisch gangen oder nicht / alle Quartale einen Pfennig und also jährlich Vier Pfennige erleget / von den Richtern eingefodert / und neben gnugsamen Bericht überantwortet / auch bedürffenden Falls von der Obrigkeit hülffliche Hand geleistet werden.

Häusel = Groschen der Gärtner / Häußler / Häußgenossen.

§. 65. Ebenmäßige Gelegenheit hat es mit dem Häusel = Groschen / welche die Gärtner / Häuß =

Häufler/ und Hausgenossen für sich / ihre Wei-  
ber/ Kinder und Gesinde neben dem gewöhnliche  
Opffer-Pfennige entrichten sollen.

S. 66. Gleich wie auch die Hüfner und an-  
dere Bauern/ welche zwar Acker-Bau und ande-  
re liegende Gründe haben / aber keinen Decem  
noch Zins geben / schuldig seyn / haufbacken Brod/  
(derer Zwölff aus einem Dresdnischen / oder  
Sechszehen aus einem Leipzigerischen Scheffel ge-  
backen werden /) oder den Werth dafür nach Ge-  
legenheit des Verkaufes / und von ieder Hufe ei-  
nen Groschen dem Pfarrer zu entrichten / es were  
denn / daß sich einer oder der andere zu einem  
mehrern an Getreyde oder Selt gutwillig erbo-  
then / oder behandeln lassen / so hat es dabey billich  
sein Verbleiben.

S. 67. Weiln ferner ohne das die Kirchen-  
Ordnung vermag / daß die Richter dem Pfarrer  
seine Gebühr an Häufel-Groschen / so wohl an  
Opffer-Pfennigen einzufodern verbunden / so sol-  
len sie solches auch künfftig treulich thun / oder so  
oft sie dessen sich weigern / mit Zehen Groschen  
ins Gottes-Haus zu erlegen / gestraft werden.

S. 68. Und demnach männiglich ermessen kan /  
wie schwer es sey in diesen theuren Zeiten / daß die  
Pfarrer bey der alten geringen Besoldung sich  
behelffen / und neben den Ibrigen ein nothdürfftig-  
ges

Hüfner / so  
nicht Decem ge-  
ben / sollen Brod  
und von ieder  
Hufe 1. Grosche  
geben.

Richter / soll  
die Häufler Gr.  
und Opffer Pfen-  
nige bey Straf-  
10. Groschen  
einbringen.

Pfarr. Kinder  
sollen bey Tauf/  
Beicht / Com-  
munion, Auf-  
geboth / Hochzeit  
und Begräbnis

sich mildreich er-  
weisen.

ges Aufkommen haben solten: So ist es billich/  
daß die Pfarr-Kinder bey den Tauffen/ Beich-  
ten/ der Krancken, Communionen/ wie auch bey  
den Aufgebothen/ Hochzeiten und Begräbnüssen  
sich nach Vermögen gutthätig und mildreich be-  
zeigen/ Darzu Wir denn männiglich selbst wol-  
len ermahnet haben.

Pferdner sol-  
len Pfarr- und  
Schul- Aecker  
um billiche Lohn  
für andern be-  
stellen/ in der  
Erndte auch/  
und sonste nechst  
dem Gerichts-  
Herrn an die  
Hand gehen.

§. 69. Insonderheit aber sollen die Einge-  
pfarrten Pferdner/ inhalt der Generalien/hinfüro  
schuldig seyn/ auf Begehren des Pfarrers/ wie  
auch des Custodis, ihre Aecker umb einen billichen  
Lohn/ des Gerichts-Herrn und Collatoris nebst des  
Superintendenten Ermessen nach/ für andern zu  
beschieden; In fall aber die Eingepfarrten sich des-  
sen verweigerten/ oder mit dem Pfarrer wegen  
des Lohns sich nicht vergleichen könten / So soll  
die Beschaffenheit und woran der Mangel / ins  
Consistorium von ihnen berichtet/ und von dan-  
nen Bescheid und Anordnung erwartet werden/  
wie denn auch andere Pfarr-Kinder ihren Pfar-  
rer in der Erndte und sonsten/ wenn er ihr bedarff/  
nechst ihren Erb- und Gerichts-Herrn/ umb billi-  
chen Lohn für andern arbeiten sollen.

Von Pfarr-  
Dotalen Dien-  
sten.

§. 70. Wo auch Pfarr-Dotales oder gewisse  
Frohn- und Dienst-Leute der Pfarrer seyn / die  
sollen ihre schuldigen Dienste zu leisten / ernstli-  
chen von der Obrigkeit angehalten/ Darneben  
aber



aber mit neuen Diensten und Beschwerungen von andern keines wegs belegt werden.

§. 71. Es befindet sich ferner / daß dem Pfarrern an ihren Aecker / Wiesen und andern / an manchen Orten etwas entzogen / weggepflüget / auch wohl die Pfarr-Stück ganz ohne unsern oder unserer Consistorien Vorbewußt und Einwilligung verkauffet oder vertauschet worden / Welches Wir denn zu wider der Foundation und dem Pfarrern zu Nachtheil keines weges zugeben können. Derowegen ordnen und befehlen Wir / daß dergleichen forthin bey ernster Strafe nicht geschehe / und was seithero denen Pfarrern abgepflüget / oder sonst zur Ungebühr entzogen worden / dasselbige wieder darzugebracht / die Aecker und Gründe verreinet und versteinet / auch andere Pertinentz-Stück unweigerlich restituiret werden / Da es aber nöthig / soll iedem / der sich hierüber beschwert zuseyn vermeinet / erlaubt seyn / daß er seine Nothdurfft im Consistorio suche / und sich daraus Bescheids erhole.

An Pfarr. Aeckern und Wiesen nichts zu entziehen / noch ohne Consistorii Vorbewußt zu alieniren.

§. 72. Was massen mit den Pfarr-Hölzern / in gleichen Erhaltung der Pfarr-Gebäude in baulichen Wesen zugebahren / ist in der Erörterung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Consistorial. Sachen §. 28. albereit verordnet / darbey

Pfarr-Hölzer und Erhaltung der Pfarr-Gebäude.

E

in denen

in denen darinnen angezogenen General - Articula  
es nochmahls sein Verbleiben hat.

Kirchen - Re-  
paratur.

§. 73. Ebener gestalt weiset es sich selbst / daß  
die Eingepfarrten auch die Kirchen- und Gottes-  
Häuser nicht eingehen / sondern bey Zeiten in Bes-  
serung bringen lassen sollen.

Von Gottes-  
Kasten und Ho-  
spital - Gütern  
und Geldern.

§. 74. Damit auch mit den Kirchen - Kasten  
und Hospital Güthern und Geldern verantwort-  
lich umbgegangen / und aller Streit vermieden  
werde / soll es bey demjenigen / was deswegen in  
der Erörterung der Landes - Gebrechen de Anno  
1661. tit. von Consistorial - Sachen / §. 3. versehen /  
unverändert verblieben.

Kirchen - Ca-  
pitalia, wie die  
auszuleihen.

§. 75. Also wollen Wir auch / daß die wer-  
benden Haupt - Stämme fünfftig nicht ohne Vor-  
bewußt des Collatoris und Pfarrers / da respectu  
dieses ein anders nicht herbracht / ausgeliehen /  
mit gewöhnlichen Zinsen verzinset / mit liegenden  
Gründen gnugsamer Bürgschafft / und der Obzig-  
keit Consens, ohne restriction auf gewisse Zeit /  
oder Clausula collatoriã versichert / einer Person  
auch zu viel nicht geliehen / noch die Leute mit der  
Gebühr von den Consens übernommen werden.

Zah. Bücher  
in 6 Jahren an-  
dern einräumen  
und erhöhen.

§. 76. Und damit aus den Zah - Zinsen nicht  
Erb - Zinsen werden / so sollen die Zah - Güther nicht  
stets bey einem Besitzer bleiben / sondern die  
Kirch - Väter bißweilen solche jemand anders auß-  
lassen

lassen / auch den Laß = Zins allezeit über das 6te  
Jahr verändern / und wo möglich erhöhen.

§. 77. Wie es aber obgesagter massen unbil-  
lich ist / die Pfarr Güther zubezwacken oder zurin-  
gern; Also wollen Wir auch bey denen Kirchen-  
Güthern durchaus solches verbotthen / und män-  
niglich gewarret haben / ohne Unsern des Landes-  
Fürsten / als Lehen-Herrns sonderbaren Consens  
nichts darvon zu verkauffen / zu vertauschen / oder  
in andere wege / es sey viel oder wenig / zu ver-  
alieniren / bey Straf der unvermeidlichen Cassi-  
rung und Aufhebung aller Contracte, die in sol-  
chen Fällen nulliter und zu wider unserm Verbot  
gemacht werden.

Kirchen-Gü-  
ther wie die zu  
alieniren.

§. 78. Es sollen auch die Kirch-Väter mit  
dem Gymbel-Säcklein alle Sonn-und Feyer-Ta-  
ge das Almossen mit Fleiß sammeln und berechnen /  
in gleichen daran seyn / daß man bey Hochzeiten /  
Kindtauffen / Begräbnüssen / und dergleichen  
Zusammenkunfften / Büchsen oder Becken auf-  
setze / wie auch bey neuen Kaufs-Handlungen und  
Erbtheilungen / die geistl. Güther mit einer mil-  
den Beysteuer bedacht werden.

In Gymbel-  
Säcklein und  
bey Zusammen-  
kunfften in Büch-  
sen oder Becken  
auch bey Kaufs-  
Handlungen /  
soll Almossen ges-  
amlet werden.

§. 79. Und weil die Kirchen- und Hospital-  
Güther in grosses Abnehmen daher gerathen / daß  
die Vorsteher oder Lehen- und Gerichts-Herren  
damit nach ihren Willen bißweilen zu disponiren

Kirchen-Auß-  
gaben / wie die  
geschehen sollen.

pflegen: So begehren Wir/wenn hinfüro extra-  
ordinar. Ausgaben zu bauen/ oder für Arme oder  
sonsten vorfallen/ daß solches allezeit mit Vorbe-  
wust des Pfarrers/ auch nach Gelegenheit und  
wann es einen Haupt-Bau oder hohe Summa be-  
trifft/ mit Einwilligung des Superintendentens  
geschehen/ anderer gestalt auch die Ausgabe den  
Vorstehern und Kirch-Vätern nicht in Rechnung  
passiren sollen.

Vorsteher sol-  
len Zinse an  
Wein/Decem  
und andern  
nicht vor sich be-  
halten/ sondern  
andern verkauf-  
sen.

§. 80. Bösen Verdacht des Eigennuzes/ und  
Abbruch der geistl. Güther zu verhüten/ sollen  
die Kasten-Herren/ Vorsteher/ Hospital-Ver-  
walter und Kirchen-Väter/ fünfftig die jenigen  
Früchte/die sie Amts wegen einzunehmen haben/  
so wohl Decem und Zinse an Wein/ Getreide/  
Viehe/Hünern und dergleichen nicht für sich selbst  
umb ein geringes Geld behalten/ sondern dem  
höchsten Werth nach verkauffen/die Pfarrer und  
Superintendenten auch genau achtung darauf ge-  
ben.

Landstreicher  
und Bettlern  
auch sonst en nie-  
mand etwas oh-  
ne Pfarrers und  
Gerichts-Herrn  
Wissen zu ge-  
bē/ noch jemand  
in die Hospital  
oder Lazareth

§. 81. Demnach auch viel Landstreicher und  
Land-Bettler die Gottes-Häuser und Hospitale  
mit ihren Betteln aussaugen/unter dem Nahmen  
der Armen manchemahl loses/ leichtfertiges  
Gesinde sich einmengen: So soll von dato an/nie-  
manden aus den Gottes-Häusern/ gemeinen Ka-  
sten/ oder andern geistlichen milden Gestifften  
etwas

etwas gereicht / noch jemand in die Hospital oder Lazareth aufgenommen werden / er habe denn gnugsame und glaubwürdige Kundschaft vorgelegt / und geschehe mit Wissen und Willen jedes Ortes Pfarrers und Gerichts-Herrn.

ohne Kundschaft  
aufzunehmen.

S. 82. Bey welcher Gelegenheit Wir nicht unterlassen können zu verordnen / weil bisshero viel auswertige und inländische Bettler / Vaganten und Mendicanten sich unterstehen dürffen / in unserm ganken Chur-Fürstenthum auf Patent / Vorschriefften / und sonst / Beysteuer und Almosen zu colligiren / auch wohl es dahin zu bringen / daß man ihnen aus den Kirchen hat etwas reichen / oder gar vor der Kirche sammeln müssen / und unsere Unterthanen ihnen Almosen zu geben nöthigen / darbey aber offte grosser Betrug fürgegangen / indem die Zeugnis entweder falsch gewesen / oder von andern erpracticiret und erkauftet ; Über das von dergleichen Personen manches Ubel gestiftet / und aller Unfug getrieben worden / Daß demnach hinfüro niemand sich unterfange / bey Leibes Straffe / wer der auch aussere Landes oder im Lande seyn möchte / öffentlich / oder von Haus zu Hause das Almosen zu sammeln / es seyn denn seine Zeugnis vorhin von unserer Consistorien einen autorisiret / und ihm in einem oder dem andern Greiß umbzugehen außdrücklich erlaubet worden /

Bettlern / Vaganten / und Mendicanten auch sonst niemand ist vergönnet Almosen zu sammeln / als mit Vergünstigung des Consistorii.

worden / Darauf denn jedes Orts Obrigkeit  
fleissige achtung geben / und anderer gestalt einige  
Samlung nicht gestatten sollen.

Behrung bey  
Kirch-Rech-  
nungen und In-  
vestituren.

§. 83. Wir wollen auch die übermässigen Beh-  
rungen auf der Kirchen Unkosten bey denen ange-  
stellten Kirch-Rechnungen / und Einweihung der  
neuen Pfarrer und Capellane gänzlich verboten /  
und bey der Erörterung der Landes-Gebrechen de  
Anno 1661. tit. Consistorial-Sachen §. 3. es aller-  
dings gelassen haben.

Die Docu-  
menta und  
Verschreibungē  
über die Gelder  
in Kirchen zu  
verwahren.

§. 84. Und befehlen darneben / daß die Ver-  
schreibungen der Kirchen-Gelder nicht von denen  
Collatoren auf ihren Häusern / sondern von der  
Kirchen fleissig verwahret werden.

Kirchenstän-  
de innerhalb 4.  
Wochen zu lö-  
sen.

§. 85. Wenn sich auch Kirchen-Stände  
durch Absterben oder Abzug derer / so sie betreten  
und besessen haben / erledigen / So sollen die nech-  
sten Erben solche innerhalb 4. Wochen bey Verlust  
denselben zu lösen / und der Kirchen das Geld zu  
entrichten schuldig und pflichtig seyn.

Glocken-Ge-  
brauch.

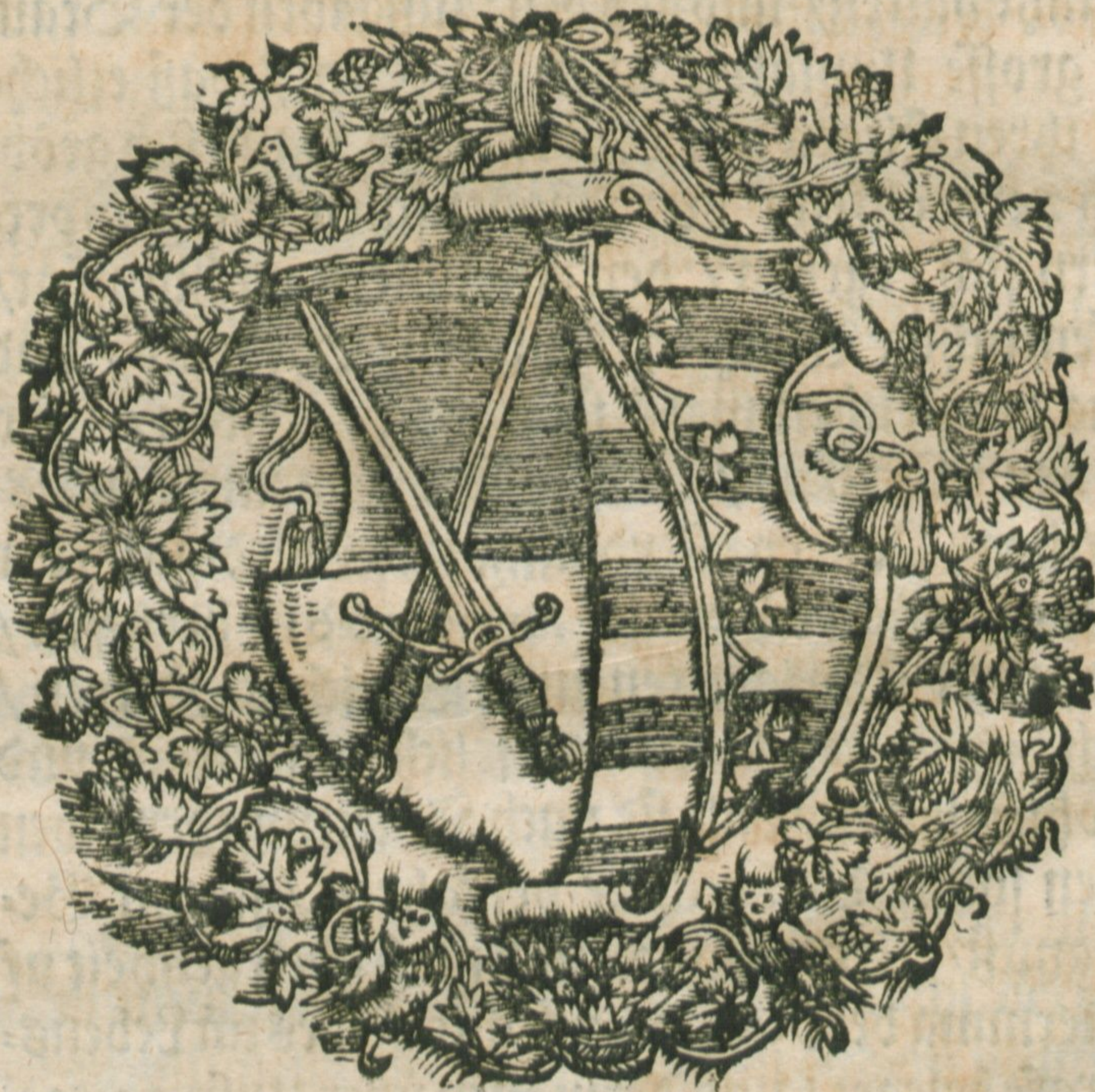
§. 86. Die Glocken sollen auch in gute acht  
genommen / und hinfüro alle Mißbräuche dersel-  
ben gänzlich abgestellet / sie auch zu anders nichts /  
als zu den Gottesdienst und bey Kindtäußen / Co-  
pulationen / Begräbnüssen / oder wenn in nötigen  
Fällen

Fällen / oder Feuers-Gefahr die Gemeinde zu-  
sammen zu ruffen ist / gebraucht werden / bey Ver-  
lust der Kirchen-Dienste und anderer ernstest  
Strafe.

§. 78. Was schlüßlichen anlanget / andere  
tägliche vorfallende Gravamina, daß die Leute in-  
sonderheit Gott so grausam lästern / die Spinn-  
und Kocken-Stuben auch allerley leichtfertige  
Tänze halten / und bey den Ausgaben der Bräu-  
te grosse Uppigkeit üben / Item / daß etliche  
an ihren Eltern mit Worten oder Hand sich gröb-  
lich vergreifen / den Abgöttischen Seegenspre-  
chern sich ergeben / den Zigännern nachlaußen /  
öffentlichen Wucher / Hurerey / Ehebruch / und  
was dergleichen mehr seyn mag / treiben / So  
wollen Wir Uns / auf unsere gemeine Landes-  
Kirchen-Policey-Ordnung und Erledigung der  
Landes-Gebrechen de Anno 1661. beruffen /  
und allen Obrigkeiten und Gerichts-Herren /  
auch Superintendenten ernstlich auferleget und  
befohlen haben / daß sie nach Anleitung derselben  
gegen solche Verbrechere verfahren / sie mit Ge-  
fängniß / Verweisung / und nach Gelegenheit uf  
Belernung der Rechte / auch mit Leibes un Lebens-  
Strafe beleet / und dermassen über Unsere ange-  
deuteten vorigen Ordnungen / auch diesen ibigen  
Gene-

Gottesläste-  
rung / Spinn-  
ben / leichtferti-  
ge Tänze / Up-  
pigkeit uf Hoch-  
zeiten / Hand-  
anlegen an El-  
tern / Seegen-  
sprechē Ziegän-  
nern nachlauf-  
fen / Wucher /  
Hurerey / Ehe-  
bruch nach der  
Landes-Gebre-  
chen Erörte-  
rung / Kirchen  
und Policiey-  
Ordnung be-  
straffen.

General Visitation Decrete halten/damit sie es gegen  
G D T und Uns verantworten mög n /  
und Wir zu andern Einsehen und Einbringung  
der Strafen/die auf säumige Executores verord-  
net sind / nicht verursacht werden. Darnach  
sich männiglich zu achten. Datum Dresden.



Register.



# Register.

## A.

Abendmahl öffters zu erinnern.	§.31.
dessen Verächt er.	§.32.
Unbescheidenheit dabei.	§.33.
Abolution, wie/wem/2c.	§.28.30.
nicht zuversagen/	§.29.47.
Accidentien/mehr zuverssern/als schmälern.	§.68.
Aecker der Priester nicht zu bezwacken/zu verändern 2c.	§.71.
Adventszeit nicht Hochzeiten.	§.38.
Agenda, in acht zu nehmen.	§.3.45.
Almosen bei Hochzeiten 2c. zusamlen.	§.78.
weme zugeben/zuverstatten.	§.82.81.
Alter Leute Vorzug bei Beichten 2c.	§.28.
Änderung der Cermonien.	§.45.
Arbeit am Sonntag.	§.14.
dem Pfarr ums Lohn.	§.69.
Ausgaben mit Vorbewust.	§.79.
Auslauffen vor ende der Predigt und Seegen.	§.13.
Ausleihen der Kirchengelder.	§.75.
Ausreisen ohne Vorbewust.	§.55.
Aussetzen der Predigten.	§.7.

## B.

Bau mit Vorbewust.	§.79.
Beichte/wie/wo.	§.28.30.
im Filial, früh. 2c.	§.31.
Beichtkinder nicht viel zugleich absolviren.	§.30.
vorher warnen.	§.29.47.
	Besol

## S

Besoldung.	§. 59.
Bettler.	§. 81. 82.
Brod der Hufener.	§. 66.

**C.**

Canzel/ wem zu öfnen.	§. 6.
Catechismus Lutheri allein zutreiben.	§. 1.
ein Stück fürm Evangel.	§. 3.
nachmittag zu predigen und Exam.	§. 3.
Collegiarum Predigten zu hören.	§. 9.
Comœdien.	§. 17.
Confirmatio der Küster.	§. 48.
Consens über Kirchengelder/wie.	§. 75.
Cymbelsäcklein.	§. 78.

**D.**

Decem.	§. 59. 61.
an Früchten/nicht vom Kasten fürsteher zu cari- ren	§. 80.
Dispensatio der Haupttrauung.	§. 39.
Dotales.	§. 70.
Drängen in der Kirch.	§. 13.

**E.**

Eheordnung abzulesen.	§. 36.
Ehrerbietung gegen Kirch- und Schuldiener.	§. 57.
Ehesachen für wem.	§. 36.
Erfoderung der Pfarrkinder.	§. 57.
Erlaubung zu betteln.	§. 82.
Ernde Arbeiter.	§. 69.
Examen in der Fasten.	§. 10. 11.
alle Sontage.	§. 3.
in Schulen Jahrs 2. mahl.	§. 50.
Exercitia concion. weme zugestatten.	§. 7.
	Fächele

**F.**

Fächle oder Altartüchlein.	§. 34.
Fälle / so zu berichten.	§. 47.
Fasten-Examen.	§. 10.
in der Fasten keine Hochzeit.	§. 38.
Fechtschulen.	§. 17.
Feiertags Arbeit.	§. 14.
Zechen Schiessen.	§. 17.
Feiertage der Schüler.	§. 51.
Frohndienste am Sonntag.	§. 16.
Frohleute oder dotales.	§. 70.
Fürstenschul-Stellen.	§. 52.

**G.**

Garben der Zehenden.	§. 59.
Gebäu der Pfarrwohnungen zu halten.	§. 72.
Gebühr nicht zu heischen.	§. 35.
Gesangbuch.	§. 2.
Gesänge nicht zu versäumen.	§. 13.
Geschrei beim Zechen.	§. 19.
Geträncke untern Glockenthurm etc.	§. 19.
Glocken / wozu.	§. 86.
Gottesdienst abzuwarten.	§. 11. 13.
Gräber / wie tief	§. 43.
Gradus admonitionis.	§. 29.

**H.**

Häusel Groschen.	§. 65. 67.
Haustraung.	§. 39.
Hochzeiten / wen / etc.	§. 37. 38. 87.
Hölzer der Pfarrer / wie zu halten.	§. 72.
Holz auf Zehend-Deckern.	§. 60.
Hospital-Gelder.	§. 74. 79.
	wer

wer es einzunehmen. §. 81.  
Hufen Groschen der Pfarrer. §. 66.

**Z.**

Zahrmärkte. §. 18.  
Inspectio der Schulen. §. 50.  
Investitur Kosten. §. 83.  
Jurisdiction in acht zunehmen. §. 37.

**K.**

Kasten-Gelder. §. 74.  
Kasten-Vorsteher. §. 80.  
Kinder zur Schule. §. 56.  
Kirchen-Busse. §. 46.  
Kirchen Censur. §. 32.  
Kirchen Bau und Besserung. §. 73.  
Gelder/ wie zu verleihen. §. 75.  
Güter nicht zu bezwacken alieniren. §. 77.  
wer drüber zu disponiren. §. 79.  
Kirch-Rechnung. §. 83.  
Kirch-Stände. §. 85.  
Kirch Höfe reinlich/verschlossen. §. 42.  
darauf nicht zustehen intern singen. §. 13.  
Kirch-Väter Ausgaben. §. 79. 80.  
Kranken/ wie/ wen/ zubesuchen/ §. 35.  
Krätz-Garten Zehenden. §. 61.  
Kriegsübungen am Sonntag. §. 16.  
Kundschaften der Bettler. §. 81.  
Küster/nicht tauffen. §. 21.  
sollen confirmirt seyn. §. 48.  
erbar/te. §. 55.

**L.**

Land-Kinder zufödern. §. 8.  
Land.

Landstricher.	§. 81.
Laß-Güter/ Zinse.	§. 76.
Lauten pro pace.	§. 55.
Lazareth/ wer einzunehmen.	§. 81.
Leichen/ wie/ weit zubegeleiten/ wenn.	§. 41. 44.
Lieder/ neue nicht einzuführen.	§. 2.

**M.**

Mantel der Schul-Diener.	§. 54.
Mildigkeit gegen Seelsorger.	§. 68.
Mühlen/ neuerbaute.	§. 63.

**O.**

Ordnung der Predigtstunde.	§. 5.
Opffer-Pfennige.	§. 64. 65. 67.

**P.**

Patente der Bettler.	§. 82.
Pathen/ anzumelden/ wer.	§. 24.
Pfarr-Güter nicht zu verändern/ ic.	§. 71.
Pfarr-Hölzer.	§. 72.
Pferdner dem Pfarr und Küster zu dienen.	§. 69.
Plaudern unter der Predigt.	§. 13.
Portkirchen Unfug.	§. 13.
Postill Lutheri allein fürzulesen.	§. 7.
Premia bei Schul-Exam.	§. 50.
Präsentirung neuer Priester.	§. 8.
Predigten/ wen/ wie lange.	§. 4. 5.
wem zuverstatten.	§. 6. 7.
der Collegien zubesuchen.	§. 9.
Bier- und Wein-Schanck darunter einzustellen.	
Thoren zuzubalten.	§. 14. 15.

Prob-Predigten.	§. 7.
Privat-Traungen.	§. 39.

**F 3**

Reissen

## R.

Reiffen zum Garben.	§. 59.
Restitution entwendeter Pfarr-Güter.	§. 71.
Richter sollen Häusel-Groschen und Opffer Pfennig einfodern.	§. 76.
Reisen anzumelden.	§. 55.

## S.

Sacramenta ehrerbietig.	§. 20.
Samlung Almosens für der Kirche.	§. 82.
Schencken unter der Predigt geschlossen. getauffte Kinder nicht hinein zutragen. nicht nach heil. Abendmahl zubesuchen. noch von Schulmeistern.	§. 14. §. 23. §. 33. §. 55.
Schiessen am Sontage.	§. 17.
Schlagen der Schulkinder.	§. 49.
Schul-Diener. wer. confirm. Kleidung/Mäntel. fleissig. Examina.	§. 48. §. 54. §. 49. §. 50.
Schul-Visitation wöchentlich. Feier-Tage.	§. 50. §. 51.
Schüler bei Leichen. Führung zur Kirche.	§. 41. §. 53.
Schulmeister/Lutheri Postill in Filial zulesen.	§. 1.
Schutz der Kirch-Bedienten.	§. 57.
Schwangerer Vorzug.	§. 28. 31.
Segensprecher.	§. 87.
Segen in der Kirchen anzuhören.	§. 13.
Seigerstellen.	§. 55.
Singen nicht zu versäumen.	§. 13.
Spin-Rocken Stuben.	§. 87.

Stän.

Stände zu lösen. wem.	§. 85.
Stellen in Fürsten-Schulen.	§. 52.
Stipendiati zu fördern.	§. 8.
Stipendia mit Vorbewußt Pastoris.	§. 52.
Straffe Versäumten Catechism. Exam.	§. 11.
am Gelde / von wem. wozu.	§. 12.
Unfuß in der Kirche.	§. 13.
verzögerter Tauffe.	§. 22.
Hochzeiten.	§. 37.
Verachtung der Seelsorger.	§. 57.
der Richter / so nicht das Häufelgeld einbringen.	§. 67.
Stunde zum Leichen.	§. 41.
zur Predigt.	§. 5.
Superint. sollen Schein geben Studiosis, so predigen wollen.	§. 6.
bei Prob. Predigten.	§. 7.
sollen wissen umb Ausgaben / ic.	§. 79.
Suspensio vom Abendmahl.	§. 29. 47.

**Z.**

Länge.	§. 19. 33. 87.
Tauffe / von wem.	§. 21.
wenn.	§. 22.
Noth-Tauffe.	§. 26. 27.
Verzögerung.	§. 22.
nicht zur Schencke.	§. 23.
Wathen.	§. 24.
Tauf-Wasser.	§. 25.
Thor zu halten unter Predigten.	§. 15.
Tischtrunck frei. wem.	§. 48.
Tüchtige zu beneficiis.	§. 52.

**B.**

Verächter des heil. Ab:ndmahls.	§. 32.
Verreis	



Verreinigung und Versteinung der Pfarr-Güter.	§. 71.
Verschreibung/wo zu verwahren.	§. 84.
wie einzurichten.	§. 75.
Versicherung der Kirchen-Gelder. wie	§. 75.
Vertauschung der Kirchen-Güter.	§. 71. 77.
Unerfodert Krancke besuchen/ıc.	§. 35.
Unfug auf Kirchhöfen/ Pfortkirchen.	§. 13.
Vogel abschliessen am Sonntag.	§. 17.
Vorfoderung am Sonntag.	§. 16.
Vor den Pfarr.	§. 57.

**B.**

Weh-Mütter.	§. 26. 27.
Wiesen des Pfarrers.	§. 71.
Wochen-Predigten auff Dörffern/wen/ıc.	§. 4. 11.
Wochen-Märkte.	§. 18.

**B.**

Zechen.	§. 17.
Uppigkeit dabey.	§. 19.
Zehend-Felder	§. 59.
zu Holz worden.	§. 60.
zu tungen.	§. 62.
Zehenden wovon.	§. 61.
Zehrung bey Kirchrechnung und investir.	§. 83.
Zeigerstellen.	§. 55.
Zeugniß von bettlern ausn Consist.	§. 82.
Zigeuner.	§. 87.
Zinßgetreide.	§. 58.
Zinsen am Weine. ıc.	§. 80.
Zoten.	§. 19.



WPA

m.c.



re  
re  
zu  
no  
Co  
ih  
fo  
th  
vo  
Un  
ein  
Ma  
gef  
mu  
übe  
der  
For  
stel  
Un  
vat  
brü  
des  
rich  
lass  
Lieb  
nen  
Uns  
zen  
mit



n/ der gestalt erklä  
ug ferner darüber  
ch noch lezlich An  
3= Gebrechen Tit.  
orden/daß die aus  
rgeschlagene Per  
nd Weltlichen Kä  
ision unvorlängt  
olte; So ist von  
ndern auch hierzu  
rselben die jenigen  
ßfalls so wohl die  
fbeschehene Com  
am unterthänigst  
hl zugestellet wor  
ehr in eine gewisse  
also zu Werck ges  
orhergehende mit  
rüderer und Ge  
epflogene freind  
allgemeine Lan  
schafft und Nach  
Druck kommen  
zhrer Liebde Liebde  
n Landes portio  
se/ Wie zwischen  
ebührend verfu  
er die Ubertreter  
en wollen.

Revidir-

